

Fachamt: EDV

Vorlage-Nr.: 2024-279

Datum: 11.12.2024

Beschlussvorlage

5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	03.04.2025	nicht öffentlich	Information und Beratung
Gemeinderat	28.04.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Der 5. Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Votum für die Stadt Eberbach in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020, die 3. Änderung erfolgte am 19.07.21, die 4. Änderung erfolgte am 18.07.2022.

Die Bearbeitung der Rechnungs- und Wirtschaftsführung (§ 9) zieht eine weitere, nun 5. Änderung der Verbandssatzung, nach sich.

Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag) in eigener Verantwortung getroffen werden.

Die Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung ist im Abschnitt IV der Verbandssatzung geregelt. Gem. § 9 der Verbandssatzung gelten für die Rechnungs- und Wirtschaftsführung die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.

Nach der Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes muss gem. § 12 Nr. 3 Satz 2 EigBG in der Betriebssatzung festgelegt werden, auf welcher Grundlage das Rechnungswesen des Verbandes erfolgt.

Auszug aus § 12 Nr. 3 Satz 1 und 2 EigBG:

...der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Geschäftsvorfälle ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen...

Die Bearbeitung des Rechnungswesens beim Zweckverband erfolgt bereits seit Gründung auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Hierbei sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB), §§ 1-19 zu beachten und anzuwenden. Dies betrifft u.a. Regelungen zur Aufstellung des Erfolgsplans, Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht, Finanzplanung, Buchführung und Kostenrechnung, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss, Bilanz, Erfolgs- und Liquiditätsrechnung, Lagebericht sowie der Feststellung des Jahresabschlusses.

Das Vorgehen der Verwaltung zur Bearbeitung des Rechnungswesens auf Grundlage der Vorschriften des HGB ist in der Verbandssatzung festzulegen, hierdurch wird eine weitere Satzungsänderung (zu § 9) erforderlich.

Dieses Vorgehen wurde durch den Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 24.09.24 bestätigt und durch die Verbandsversammlung am 09.12.24 beschlossen.

Die 5. Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 07.07.2025, nach entspr. Vorberatung in den Mitgliedsgremien, vorgenommen werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf 5. Änderungssatzung

